**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 383, Gemarkung und Gemeinde Stubenberg für die Wasserversorgung der Anwesen Plenkl 1 und 2, 94166 Stubenberg des Herrn Richard Danninger**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Herr Richard Danninger hat mit Schreiben vom 05.12.2023 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme (Trink- und Brauchwasser) aus dem Tiefbrunnen (Bohrbrunnen) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 383, Gemarkung und Gemeinde Stubenberg beantragt. Hierbei wurde eine jährliche Entnahmemenge von 5.000 m³ / Jahr beantragt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Schreiben vom 13.05.2024 gutachterlich Stellung genommen. Das Sachgebiet 34 – Gesundheitsamt- wurde zu dem Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 18.06.2024 Stellung genommen. Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben (geringe Entnahmemenge von 5.000 m³/Jahr) nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 24.06.2024**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Rudy